



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70
📠 056 619 17 71
Unsere Referenz / 162.3.040 / 944

5525 Fischbach-Göslikon
26. Februar 2021
Version 1.6

Schutzkonzept Mehrzweckhalle und Aussenanlage sowie Musikzimmer Schulhaus Lohren

(gültig ab 1. März 2021 und bis auf weiteres)

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Mehrzweckhalle und Aussenanlage sowie das Musikzimmer des Schulhauses Lohren.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 24. Februar 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben.

- **Neu bis 20 Jahre: uneingeschränkt Sport, jedoch ohne Publikum:** Erleichterungen im Sport gelten neu für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger (entscheidend ist der Jahrgang). Für Personen dieser Alterskategorie sind ausserdem neu wieder Wettkämpfe in allen Sportarten ohne Publikum erlaubt.
- **Öffnung von Sport- und Freizeitanlagen im Aussenbereich:** Die Aussenbereiche von Freizeitanlagen und Sportanlagen im Freien wie Kunsteisbahnen, Tennis- und Fussballplätze oder Leichtathletikstadion sind wieder zugänglich – grundsätzlich mit Maske oder Abstand sowie begrenzter Kapazität.

3. Sportaktivitäten

- **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten ohne Publikum durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht
- **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:** Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind gestattet. Körperkontakt ist nicht erlaubt. Es muss eine Maske getragen werden oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden. Wettkämpfe sind verboten.

Für den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportlerinnen/-er) gelten spezifische Regeln. Es gibt bspw. Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings. Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung. Zuschauer sind keine zugelassen. Es sind ferner die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände.

4. Benutzung der Sportanlagen

4.1 Trainings- und Sportbetrieb

- **Aussenbereich:** Der Aussenbereich der Sportanlage „Lohren“ ist für Personen aller Altersklassen wieder geöffnet. Es gelten Vorgaben bei Gruppengrössen und bezüglich Abstand- und Hygienemassnahmen.

- **Innenbereich:** Trainingsaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger sind erlaubt, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben. Für alle anderen Personen sind die Innenbereiche geschlossen.
- Duschen und Garderoben sind für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5 m einzuhalten und vor/nach der Sportaktivität eine Maske zu tragen.

4.2 Wettkämpfe/Sportveranstaltungen

Auf der Sportanlage in Fischbach-Göslikon sind folgende Wettkämpfe möglich:

- **Breitensport:** Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger im Innenbereich wie auch im Aussenbereich erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen. Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter sind Wettkämpfe untersagt.
- **Leistungssport:** Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind keine Zuschauer zugelassen. Der Wettkampfbetrieb von Teams aus Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb ist ebenfalls möglich. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG/BASPO einzuhalten

4.3 Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen/Musikzimmer, Garderoben und Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainingsveranstalters.

5. Schutzkonzepte

Swiss Olympic stellt in einem *Covid-Dossier* Informationen zu Schutzkonzepten und weiteren Massnahmen zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf vorgewiesen werden können.

5.1 Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren. Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Training nur draussen, maximale Gruppengrösse von 15 Personen
- Wenn der Abstand (1.5 Meter) nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig

5.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Standardkonzepts respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb bspw. im Rahmen einer Kontrolle vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden, während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6. Kommunikation

6.1 Kontaktpersonen

Hauswart Thomas Fleischli, Tel. 079 333 90 60

6.2 Verteiler

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitung
- Gemeindkanzlei
- Hauswart
- Präsidenten der turnenden Vereine

**Gemeinderat
Fischbach-Göslikon**


Hans Peter Flückiger
Gemeindeammann


Sarah Gähwiler
Gemeindeschreiberin